

Sachgebiet

Geschäftsleitung

Sachbearbeiter

Herr Schubert

Beratung

Stadtrat

Datum

Behandlung

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

Betreff

Beratung und Beschluss über die Entschädigung der Ortssprecher/Ortsvertreter und die Regelung von hoheitlichen Tätigkeiten**Sachverhalt:**

Auf Antrag von Frau Stadträtin Verena Müller soll die Angelegenheit „finanzielle Entschädigung für Ortssprecher und Ortsvertreter“ und „Dienstanweisung für Tätigkeiten von Ortssprechern und Ortsvertretern“ erneut auf die Tagesordnung des Stadtrates.

Entschädigung von Ortssprechern/Ortsvertretern:

Das Amt des Ortssprechers/Ortsvertreters ist ein Ehrenamt im Sinne von Art. 19, 20 und 20a der Bayerischen Gemeindeordnung (GO). Dies bedeutet, dass ein Anspruch auf Entschädigung besteht. Die Entschädigung wird über eine Satzung geregelt, ist dies nicht der Fall, liegt nicht – wie vorgetragen – Rechtswidrigkeit vor, sofern der Stadtrat durch Beschlüsse die Entschädigung geregelt hat (laut Aussage des Bayerischen Gemeindetages).

Grundsatzbeschlüsse für die Entschädigung von Ortssprechern/Ortsvertretern wurden am 07.05.1984 und 28.05.1990 gefasst, die Anpassung in den nächsten Perioden erfolgte im Rahmen der Geschäftsordnung durch den jeweils amtierenden Ersten Bürgermeister.

Der Stadtrat wird nunmehr gebeten zu entscheiden, ob die Entschädigung für Ortssprecher/Ortsvertreter zukünftig über eine Satzung zu regeln ist, oder ob an der bisherigen Praxis, dies über Beschlüsse des Stadtrates zu regeln – ergänzt durch Anpassungen im Rahmen der Geschäftsordnung durch den Ersten Bürgermeister – weitergeführt werden soll.

Die Verwaltung plädiert für die Beibehaltung der bisherigen Regelung, das heißt Fortschreibung der bestehenden Beschlüsse und Anpassung durch den Ersten Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsordnung.

Dienstanweisung für Tätigkeiten von Ortssprechern und Ortsvertretern:

Auf Antrag des damaligen Ortsvertreters, Dieter Schröder, hat der Stadtrat mit Beschluss vom 25.11.2019 den Ortsvertretern/Ortssprechern eine Bewirtschaftungsbefugnis in Höhe von 500 Euro eingeräumt, dies unter folgenden Maßgaben:

- Die Bewirtschaftungsbefugnis darf nur für den eigenen Ortsteil ausgeübt werden
- Die Bewirtschaftungsbefugnis darf ausschließlich durch den Ortssprecher/Ortsvertreter ausgeübt werden, nicht durch Dritte
- Die Bewirtschaftungsbefugnis ist auf maximal 500 Euro pro Haushaltsstelle und Einzelfall beschränkt
- Die Bewirtschaftungsbefugnis darf nur in Absprache mit der Verwaltung ausgeübt werden

Frau Stadträtin Verena Müller hat um Klärung gebeten, ob hier eine Dienstanweisung notwendig wäre, da hier ggf. hoheitliches Handeln übertragen werde. Die Verwaltung vertritt allerdings die Auffassung, dass hier keine Dienstanweisung erforderlich sei, da die Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis ausschließlich im Einvernehmen mit der Verwaltung erfolgt.

Um die Sache noch klarer zu stellen, wird der Stadtrat gebeten, durch einen Feststellungsbeschluss den Beschluss vom 25.11.2019 zu präzisieren.

Vorschlag zum Beschlüsse:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, eine Satzung für die Entschädigung von Ortssprechern/Ortsvertretern zu entwerfen.

Der Stadtrat stellt in Ergänzung des Beschlusses vom 25.11.2019 fest, dass die Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis immer im Einklang mit der Verwaltung zu erfolgen hat, somit keine hoheitliche Tätigkeit vorliegt.